

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes

Vorbemerkung

Die Städte Laubach und Lich vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2018 (GVBl. I S. 302) zu bilden.

§ 1

Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden folgende Gefahrenabwehraufgaben übertragen:

die Durchführung nachfolgender Gesetze und Rechtsvorschriften (Überwachungstätigkeiten, Kontrollgänge, Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen), soweit nicht anderen Behörden zugeordnet oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde gegeben ist, hinsichtlich

1. der Gewerbeordnung
2. des hessischen Gaststättengesetzes
3. des hessischen Ladenöffnungsgesetzes
4. des hessischen Gesetzes über Hilfe bei psychischen Krankheiten
5. des Personenbeförderungsgesetzes
6. des Jugendschutzgesetzes
7. des Versammlungsgesetzes
8. des Wohnungsaufsichtsgesetzes
9. des hessischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes
10. des hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
11. des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Bundesimmissionsschutz-Verordnungen
12. des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
13. des Bundesfernstraßengesetzes und des hessischen Straßengesetzes
14. Vollzug des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), insbesondere der Aufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit
15. des Ordnungswidrigkeitsgesetzes
16. der Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der sonstigen bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen
17. des Prostituiertenschutzgesetzes
18. des hessischen Feiertagsgesetzes
19. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (wilde Ablagerung),
20. des Lotteriewesens
21. von Fundtieren (herrenlose Tiere)
22. des Spielhallengesetzes
23. des Nichtrauchererschutzgesetzes
24. Vornamensänderungen
25. Einbürgerung
26. Hessisches Fischereigesetz.

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt zudem die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörden bestehen.

§ 2

- (1) Die Aufgaben in dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden von dem Magistrat der Stadt Lich wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes ist Lich.
- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Lich sowie dem Personal der Stadt Laubach per Gestellungsvertrag wahrgenommen.
- (1) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten erfolgt analog der Kostenregelung des § 20 Absatz 4 der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Laubach-Lich“.
- (4) Die Aufsicht über die Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Lich aus.

§ 3

- (1) Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen, den 1. Stadträtinnen/en, den jeweiligen Hauptamtsleitern und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als (...) Euro.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Lich den Ausschlag.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Ort, Datum

Der Magistrat der Stadt Lich

Der Magistrat der Stadt Laubach

Bürgermeister

1. Stadträtin

Bürgermeister

1. Stadträtin